Name/Firma

Anschrift der Krankenkasse

Zeilenmaß für Schreibmaschinen 1 1/2-fach

Ihr LOGO

Nur für Musterzwecke

Muster Krankenkasse

Musterallee 123

12345 Musterstadt

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Bitte dreimal ausdrucken!
Original bei der Krankenkasse einreichen, 1. Kopie für den Arbeitnehmer, 2. Kopie für den Arbeitgeber.

Hinweis:
Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 280 SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

Betriebs-/ Beitragskonto-Nr. ▶

Für den Arbeitnehmer

Name, Vorname | Rentenversicherungs-Nr. | Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr., Wohnort | Beschäftigt vom – bis

wurden an Beiträgen gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt): *

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt ** DM ☐ EUR ☐	Beitragsgruppe	Arbeitnehmer-/ DM ☐ EUR ☐	Arbeitgeberanteil DM ☐ EUR ☐	Insgesamt DM ☐ EUR ☐
						0,00
						0,00
						0,00
						0,00
			Summe A ▶	0,00	0,00	0,00

waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt):*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt ** DM ☐ EUR ☐	Beitragsgruppe	Arbeitnehmer-/ DM ☐ EUR ☐	Arbeitgeberanteil DM ☐ EUR ☐	Insgesamt DM ☐ EUR ☐
						0,00
						0,00
						0,00
						0,00
			Summe B ▶	0,00	0,00	0,00
			Erstattungsbeträge (Summe A ./. Summe B) ▶	0,00	0,00	0,00

Grund für die Überzahlung (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)

Die Arbeitnehmeranteile
☐ werden vom Arbeitgeber ausgezahlt.
☐ sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.

Die Arbeitgeberanteile
☐ sollen überwiesen werden.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile
☐ sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.

Geldinstitut (Arbeitnehmer) | Konto-Nr. | Bankleitzahl

Geldinstitut (Arbeitgeber) | Konto-Nr. | Bankleitzahl

* Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen.
** Sofern im Erstattungszeitraum Beiträge sowohl in DM als auch in EUR gezahlt worden sind, sind zwei Anträge auszufüllen.

Best.-Nr. 1038 (11.01) – © Wende Verlag, Frechen

Zeilenmaß für Schreibmaschinen 1-fach

Weitere Angaben des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers

Bei Erstattung von Beiträgen in voller Höhe bitte die Ziffern 1.1 bis 1.4 und 3 bis 5 ausfüllen.
Bei Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe bitte die Ziffern 2 bis 5 ausfüllen.

1 Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht):

1.1 Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von:

a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen

☐ nein ☐ ja

beantragt am	bewilligt am	gewährt vom/bis	Art der Leistung

b) der Pflegeversicherung (z.B. Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege, Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson)

☐ nein ☐ ja

beantragt am	bewilligt am	gewährt vom/bis	Art der Leistung

c) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen (z.B. Leistungen zur Rehabilitation oder Rente)

☐ nein ☐ ja

beantragt am	bewilligt am	gewährt vom/bis	Art der Leistung

d) der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe)

☐ nein ☐ ja

beantragt am	bewilligt am	gewährt vom/bis	Art der Leistung	Arbeitsamt

1.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI):

☐ nein ☐ ja

vom	bis	vom	bis

1.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI):

☐ nein ☐ ja

vom	bis	vom	bis

1.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI):

☐ nein ☐ ja

2 Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z.B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts):

Der Arbeitnehmer hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde:

☐ nein ☐ ja

Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente

vom	bis

3 Vom/Von Sozialversicherungsträger(n) beim Arbeitgeber durchgeführte letzte zwei Prüfungen:

Prüfung(en) am	Sozialversicherungsträger	Prüfzeitraum	Name des damaligen Arbeitgebers

Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung ein Beanstandungsschutz entstanden ist (vgl. § 26 Abs. 1 SGB IV), sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?

☐ nein. Verzicht auf Beanstandungsschutz bei Verzicht auf Teilzeiträume:

vom	bis

☐ ja, Vertrauensschutz

4 Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, RV-Träger, Arbeitsamt) vor:

☐ nein ☐ ja

vom	bis	Art der Forderung	Leistungsträger

5 Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden: ☐ nein ☐ ja

Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers	Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers
02.05.02	X © Wende Verlag Moderne Medien		X © Wende Verlag Moderne Medien

Bearbeitungsvermerke des Versicherungsträgers:

Antrag bearbeitet am/durch	Letzte Beitragsprüfung am/bis	Meldung(en) DEÜV storniert/berichtigt am/durch	Gutschrift/Sollberichtigung am/durch
Arbeitnehmer benachrichtigt am/durch	Arbeitgeber benachrichtigt am/durch	Bei Stornierung: Rentenversicherungsträger benachrichtigt am/durch	Arbeitgeber benachrichtigt am/durch

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur Rehabilitation),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.2 des Antrags)

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.3 des Antrags)

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.4 des Antrags)

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer – auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate – verzichten.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.